

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 7

Grüneberg
Bürgerliches Gesetzbuch
mit Nebengesetzen

Nachtrag zur 85. Auflage

**Gesetz zur Einführung einer elektronischen
Präsenzbeurkundung**

vom 10.12.2025 (BGBl. I Nr. 320)

Bearbeiter:

§§ 126, 129 und 130: *Vizepräsident des BGH Prof. Dr. Jürgen Ellenberger;*

§§ 873, 875: *Notar Sebastian Herrler;*

§§ 1945, 2249, 2250: *Notar a.D. Dr. Dietmar Weidlich.*



www.grueneberg.beck.de
Zitierweise: Grüneberg/Bearbeiter BGB § 1 Rn. 1

beck.de

ISBN 978 3 406 83600 8

© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de
Satz, Druck, Bindung: Druckerei C.H.Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung

Nach Redaktionsschluss für die 85. Grüneberg-Auflage ist das **Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung vom 10.12.2025** im BGBl. I Nr. 320 verkündet worden. Materialien: BR-Drs. 372/25; BT-Drs. 21/1505; BT-Drs. 21/2778 (Beschlussempfehlung). Hierdurch ist das BGB mit Wirkung vom 29.12.2025 wie folgt geändert worden:

1. Durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist in **§ 126 BGB** ein neuer **Absatz 4** eingefügt worden und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5 geworden. Die Norm hat nunmehr folgenden Wortlaut:

126 Schriftform. (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4) Als Erklärung in schriftlicher Form gilt auch eine öffentlich beglaubigte Erklärung nach § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder eine Erklärung nach § 129 Absatz 3.

(5) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

Die durch § 126 Abs. 4 BGB vorgesehenen Regelung, dass durch die öffentliche Beglaubigung nach § 129 Abs. 1 Satz 2 BGB und die Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift die Schriftform als erfüllt gilt, kann mit Blick auf die Zwecke auch strenger Schriftformerfordernisse gerechtfertigt werden. Die öffentliche Beglaubigung nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Nr 2 und die Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift, die nach § 129 Abs. 3 BGB der öffentlichen Beglaubigung gleichgestellt ist, gewährleisten einen höheren Übereilungsschutzes als die elektronische Form. Es ist deshalb gerechtfertigt, auch diese Formen der Beglaubigung als Schriftformersatz in § 126 Abs. 4 BGB zu regeln und so den elektronischen Rechtsverkehr weiter zu erleichtern (BT-Drs. 21/1505, S. 33).

2. Durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes ist in **§ 129 BGB** ein neuer **Absatz 3** eingefügt worden und der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4 geworden. Die Norm hat nunmehr folgenden Wortlaut:

129 Öffentliche Beglaubigung. (1) Ist für eine Erklärung durch Gesetz öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung

1. in schriftlicher Form abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden oder

2. in elektronischer Form abgefasst und die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden.

2ⁿ In dem Gesetz kann vorgesehen werden, dass eine Erklärung nur nach Satz 1 Nummer 1 oder nach Satz 1 Nummer 2 öffentlich beglaubigt werden kann.

(2) Wurde eine Erklärung in schriftlicher Form von dem Erklärenden mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet, so erfüllt die Erklärung auch die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

(3) Wurde eine Erklärung in einem elektronischen Dokument von dem Erklärenden mit einer notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Namensunterschrift oder einem notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Handzeichen versehen, so gilt sie als öffentlich beglaubigte Erklärung.

(4) Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

Die Vorschriften über die Beglaubigung von elektronischen Unterschriften gewährleisten im Wesentlichen die gleichen Beweiswirkungen wie bei der öffentlichen Beglaubigung. Bei der Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift wird ein elektronisches Dokument vor der Notarin oder dem Notar von der oder dem Erklärenden mittels einer Unterschriftenerstellungseinheit elektronisch unterzeichnet und die elektronische Unterschrift in dem elektronischen Dokument bildlich wiedergegeben. Damit ist die Echtheit der Unterschrift gewährleistet. Nach der Unterzeichnung versieht die Notarin oder der Notar das elektronische Dokument mit ihrer beziehungsweise seiner qualifizierten elektronischen Signatur, wodurch das Dokument gegen Veränderungen geschützt ist. Bei der Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift unterzeichnet der Erklärende das elektronische Dokument mittels eines technischen Geräts eigenhändig mit seinem Namen oder einem Handzeichen. Durch die Gestaltung des Verfahrens der Beglaubigung wird dem Erklärenden wie bei der Schriftform und der elektronischen Form verdeutlicht, dass er eine rechtserhebliche Erklärung abgibt. Deshalb soll ein elektronisches Dokument, dass mit einer notariell beglaubigten elektronischen Unterschrift versehen ist, durch die Fiktion in § 129 Abs. 3 BGB einem öffentlich beglaubigten Dokument gleichgestellt werden, auch wenn kein Dokument in Schriftform oder elektronischer Form beglaubigt wird (BT-Drs. 21/1505, S. 33 f).

3. Durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes ist in **§ 130 BGB** ein neuer **Absatz 2** eingefügt worden und die bisherigen Absätze 2 und 3 zu den Absätzen 3 und 4 geworden. Die Norm hat nunmehr folgenden Wortlaut:

130 *Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden.* (1) **1** Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. **2** Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

(2) Eine Willenserklärung, die notariell beurkundet oder öffentlich beglaubigt wurde, wird auch wirksam, wenn dem Erklärungsempfänger eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urschrift zugeht.

(3) Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

(4) Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

Der neu eingefügte Absatz 2 sieht vor, dass künftig bei notariell beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Willenserklärungen auch der Zugang einer öffentlich beglaubigten Abschrift der (elektronischen) Urschrift der Urkunde genügt, damit die Erklärung gegenüber einem Abwesenden wirksam wird. Die Möglichkeit zur Bewirkung des Zugangs einer Willenserklärung mittels einer (papierförmigen oder elektronischen) beglaubigten Abschrift findet nach Absatz 4 auch Anwendung auf amtsempfangsbedürftige Erklärungen, wie zum Beispiel Erbausschlagungserklärungen. Dies ermöglicht beispielsweise die elektronische Übermittlung von Ausschlagungserklärungen an das Nachlassgericht (BT-Drs. 21/1505, S. 34).

4. Durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes wurden in **§ 873 Abs. 2** und **§ 875 Abs. 2 BGB** jeweils die Angabe „ausgehändigt“ durch die Angabe „überlassen“ ersetzt.

Für die Bindungswirkung der Einigung im Sinne von § 873 Abs. 2 Var. 4 BGB bzw. der Aufgabeerklärung im Sinne von § 875 Abs. 2 Var. 2 BGB war es bislang erforderlich, dass der Berechtigte dem anderen Teil eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungs- bzw. Löschungsbewilligung „ausgehändigt“ hat. Im Fall der notariellen Beurkundung gemäß § 128 BGB in Gestalt einer elektronischen Niederschrift im Sinne von §§ 8 Abs. 2, 13a f. BeurkG bzw. der öffentlichen Beglaubigung gemäß § 129 Abs. 3 BGB ist die Aushändigung einer notwendigerweise papierförmigen Urkundenabschrift bzw. der Urschrift einer Vermerkkurkunde nicht möglich. Damit die Bindungswirkung auch mit einem elektronischen Dokument herbeigeführt werden kann, wurde der Begriff des Aushändigens durch das **medienneutrale Tatbestandsmerkmal** des Überlassens ersetzt (vgl. BT-Drs. 21/1505 S. 35 f.).

In der Gesetzesbegründung wurde zudem mit Blick auf § 130 Abs. 2 BGB nF klargestellt, dass die Überlassung einer (ggf. elektronisch) beglaubigten Abschrift der Niederschrift für den Eintritt der Bindungswirkung ausreichend ist (BT-Drs. 21/1505 S. 35 f.; so bereits § 873 Rn. 16). Diese Wertung dürfte auf die Bindungswirkung einer notariell beurkundeten Zwangsvollstreckungsunterwerfung zu übertragen sein. Insoweit genügt als die Wirksamkeit der Unterwerfungserklärung begründender, deren freie Widerruflichkeit ausschließender Publizitätsakt nicht nur die Erteilung einer Ausfertigung an den Gläubiger, sondern ebenfalls die Überlassung einer (ggf. elektronisch) beglaubigten Abschrift (BT-Drs. 21/1505 S. 35 f.).

5. Durch Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes wurde nach **§ 1945 Abs. 3 Satz 2** der folgende **Satz 3** angefügt.

„**3** Der Nachweis der Vollmacht kann auch durch beigefügte oder nachgebrachte notarielle Bescheinigung erfolgen.“

Die Neuregelung des § 130 Abs. 2 iVm § 130 Abs. 4 BGB führt nunmehr dazu, dass es zur Wirksamkeit der Erbausschlagung ausreicht, dass dem Nachlassgericht eine (papierförmige oder elektronische) beglaubigte Abschrift zugeht. Aufgrund der Neuregelung von § 1945 Abs. 3 Satz 3 ist beim Handeln aufgrund einer Vollmacht nunmehr auch nicht mehr die Einreichung des Originals oder einer Ausfertigung der Vollmacht (§ 47 BeurkG) erforderlich, was ggf. dazu führt, dass der Bevollmächtigte sein einziges Vollmachtsdokument aus der Hand geben muss. Der zu übersendende Vollmachtsnachweis kann unabhängig davon, ob die Erbausschlagungserklärung durch Einreichung eines Papier- oder elektronischen Dokuments erfolgt, nunmehr auch durch eine beim Nachlassgericht einzureichende Bescheinigung des Notars nach § 21 Abs. 3 BNotO erbracht werden. Alternativ kann auch eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht eingereicht werden, die mit einer notariellen Bescheinigung über das Vorliegen der Vollmacht bei Abgabe der Ausschlagungserklärung versehen ist, welche wiederum in einer Niederschrift oder in einem Vermerk erfolgen kann (siehe BT-Drs. 21/1505 S. 36).

6. Durch Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes wurde in **§ 2249 Abs. 1 Satz 4** die Angabe „§§ 6 bis 10“ durch die Angabe „der §§ 6 bis 8 Absatz 1, der §§ 9, 10“ ersetzt.

Aufgrund der fehlenden Verweisung auf § 8 Abs. 2 BeurkG muss die durch den Bürgermeister nach § 2249 BGB iVm § 8 Abs. 1 BeurkG zu errichtende Niederschrift wie bisher in Papierform erfolgen. Die nach § 8 Abs. 2 BeurkG alternative Möglichkeit der Aufnahme der Niederschrift als elektronisches Dokument ist nicht zulässig.

7. Durch Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes wurde in **§ 2250 Abs. 3 Satz 2** die Angabe „der §§ 8 bis 10“ durch die Angabe „des § 8 Absatz 1, der §§ 9, 10“ ersetzt.

Aufgrund der fehlenden Verweisung auf § 8 Abs. 2 BeurkG muss die nach § 2250 BGB iVm § 8 Abs. 1 BeurkG zu fertigende Niederschrift wie bisher in Papierform erfolgen. Die nach § 8 Abs. 2 BGB alternative Möglichkeit der Aufnahme der Niederschrift als elektronisches Dokument ist nicht zulässig.